



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Juli 2020, Zahl: 612-7/378/2020-Ma, mit der die den öffentlichen Wegparzellen 1005/1 und 1005/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die den öffentlichen Wegparzellen 1005/1 und 1005/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen 1005/1 und 1005/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut § 1 zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 512/20, vom 13.05.2020) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am: 16.07.2020

